

*Öffentliche Aufträge der Europäischen Gemeinschaften — Ausschreibungsverfahren
(vgl. Randnrn. 29-31)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. Februar 2006, TEA-CEGOS u. a./Kommission (verbundene Rechtssachen T-376/05 und T-383/05), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 12. Oktober 2005 über die Ablehnung der Angebote der Rechtsmittelführerinnen im Rahmen der Ausschreibung „EuropeAid/119860/C/SV/multi-Lot 7“ und jeder weiteren von der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung im Anschluss an die Entscheidungen vom 12. Oktober 2005 getroffenen Entscheidung abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die TEA-CEGOS SA und die Services techniques globaux (STG) SA tragen die Kosten.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 24. April 2007 —
Castellblanch/HABM**

(Rechtssache C-131/06 P)

„Rechtsmittel — Bildmarke CRISTAL CASTELLBLANCH —
Zurückweisung der Anmeldung“

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke —
Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für
identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen*

identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnr. 46)

2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 55-56)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 8. Dezember 2005, Castellblanch SA/HABM (T-29/04), mit dem das Gericht eine Klage des Anmelders der Bildmarke „CRISTAL CASTELLBLANCH“ für Waren der Klasse 33 auf Aufhebung der Entscheidung R 37/2000-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 17. November 2003, die Beschwerde gegen die die Anmeldung auf Widerspruch des Inhabers von nationalen und internationalen Wortmarken mit dem Wort „CRISTAL“ für Waren der Klasse 33 zurückweisende Entscheidung der Widerspruchsabteilung ihrerseits zurückzuweisen, abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Castellblanch SA trägt die Kosten.